

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 620/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Prima S [REDACTED] geb. H [REDACTED] verw. G [REDACTED],
[REDACTED] Straße, T [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Breitscheidstr. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

**in der Sitzung vom 24. November 1970
beschlossen:**

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. September 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat der Klägerin für einen allgemeinen Erschöpfungszustand in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 31. Dezember 1948 Kapitalentschädigung und Heilverfahren zuerkannt. Weitergehende Ansprüche hat er verneint, weil er sich nicht hat davon überzeugen können, daß nach dem 31. Dezember 1948 ein Gesundheitsschaden vorgelegen hat oder vorliegt, der mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen

- 3 -

Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art aufwirft. Die getroffenen Feststellungen tragen die Auffassung des Obergerichts, die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG sei widerlegt.

Weiter sind im Berufungsurteil die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 7 BGG für die von der Entschädigungsbehörde ausgesprochene Teilverneinung des Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden ohne Rechtsverstoß festgestellt. Das Prozessverbringen des beklagten Landes ist eine ausreichende Grundlage für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung. Das Berufungsgericht hat sich in den durch § 211 BGG gezogenen Grenzen gerichtlicher Ermessenskontrolle gehalten. Auch insoweit wirft der Streitfall Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf. Von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist der Berufungsrichter nicht abgewichen.

Das Vorbringen der Beschwerde erschöpft sich in Angriffen gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung. Das ist in diesem Rechtzug unsulässig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 NStG um-
schriebenen Tatbestände vorliegt, ist die Beschwerde
de unbedeutend und wird zurückgewiesen.

Hinter

Nat